



AMTSBLATT DER GEMEINDE



80 Jahre
Eingemeindung
Hinterstraß
1936 - 2016

ST. MÄRGEN



Redaktionsschlussänderung wegen Christi Himmelfahrt

Der Redaktionsschluss für KW 18 wird von Montag, 02.05.2016 auf **Freitag, 29.04.2016, 10.00 Uhr** vorverlegt.

Fundbüro

Im April in der Ohmenkapelle gefunden:
1 Sonnenbrille (graues Gestell)
1 Schirmmütz (schwarz)
1 Kappe (schwarz)

Partnerschaftsverein Erdeven

Im kommenden Jahr besteht die Partnerschaft zwischen den Gemeinden Erdeven in der Bretagne und St. Märgen bereits seit 20 Jahren. Die langjährigen Vorstände des Partnerschaftsvereins suchen nun dringend Verstärkung/Nachfolger. In der Vergangenheit wurden vor allem Schüleraustausche organisiert. In welcher Form der partnerschaftliche Austausch in Zukunft stattfinden wird, ist noch offen. Französische Sprachkenntnisse sind für die Tätigkeit nicht erforderlich. Wer sich für eine Mitarbeit im Vorstand des Partnerschaftsvereins interessiert, kann sich an die Gemeinde St. Märgen, Tel. 9118-0 wenden.

Mai- und Wanderhock
der BETZITGLUNKI St. Märgen e.V.

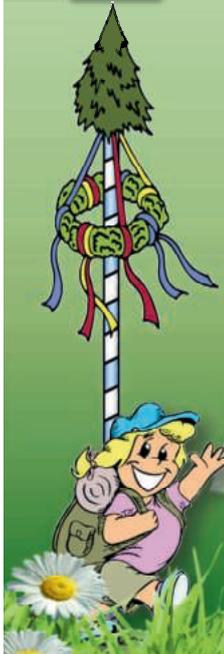


1 Mai 2016

in St. Märgen

beim
Schwarzhäusle
im Erlenbach
in der Nähe vom
Gasthaus Sonne Neuhäusle

am Sonntag,
den 1. Mai 2016
ab **10:00 Uhr**




Sonderausstellung im
Kloster Museum St. Märgen
08.05. – 09.10.2016

Badisches Volksleben

Ländliche Lebensweisen
im 19. Jahrhundert

Sonderveranstaltungen
Vernissage:
08.05.2016, 11:00 Uhr

Kostümführungen: 29.05.,
26.06., 31.07. und 25.09.2016,
jeweils 11:45 Uhr

Museumsnacht mit Vortragsabend
„Badisch angerichtet“:
27.08.2016 ab 20:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen
Rathausplatz 1, 79274 St. Märgen
www.kloster-museum.de






WICHTIGE RUFNUMMERN • EINRICHTUNGEN UND ADRESSEN

RATHAUS ST. MÄRGEN

BÜRGERMEISTERAMT:

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Michael Fallner Rechnungsamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 19
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Stefan Metzger Standesamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 27
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Silvia Rombach Gemeindekasse
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 13
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Bettina Saier Vorzimmer Bürgermeister
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 11
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Martina Schmitt Einwohnermeldeamt - Bürgerbüro
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 16
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Frank Simon Hauptamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 14
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Inklusionsvermittler
 jeden 1. Donnerstag im Monat
 von 16.00 - 17.00 Uhr
 Telefon (0 76 69) 9118-23

Tourist-Information

Montag - Freitag 09.00 - 12:00 Uhr
 Telefon: (0 76 52) 12 06 - 83 90
 Außerhalb der Öffnungszeiten:
 Telefon: (0 76 52) 12 06 - 0

www.st-maergen.de
Hochschwarzwald

APOTHEKENNOTDIENST

jeweils 08:30 Uhr bis nächsten Tag 08:30 Uhr

Mittwoch, 27.04.2016

Scheffel-Apotheke Löffingen
 Untere Hauptstr. 8, Tel. 07654 - 9 10 60
 Zasius-Apotheke Freiburg
 Günterstalstr. 39, Tel. 0761 - 7 32 80

Donnerstag, 28.04.2016

Jahn-Apotheke Freiburg
 Schwarzwaldstr. 146, Tel. 0761 - 70 39 20
 Park-Apotheke Lenzkirch
 Kirchplatz 7, Tel. 07653 - 2 90

Freitag, 29.04.2016

Littenweiler-Apotheke Freiburg
 Römerstr. 1, Tel. 0761 - 69 67 50 51
 Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten
 Freiburger Str. 4, Tel. 07652 - 9 11 40

Samstag, 30.04.2016

Dreikönig-Apotheke Freiburg
 Dreikönigstr. 9, Tel. 0761 - 7 57 55

Sonntag, 01.05.2016

Apotheke-im-Zo Freiburg
 Schwarzwaldstr. 78, Tel. 0761 - 8 88 79 79
 Titisee-Apotheke Titisee
 Jägerstr. 2, Tel. 07651 - 82 02

Montag, 02.05.2016

Greifen-Apotheke Kirchzarten
 Bahnhofstr. 6, Tel. 07661 - 53 13
 Stadt-Apotheke Neustadt
 Hauptstr. 6, Tel. 07651 - 93 38 80

Dienstag, 03.05.2016

Apotheke St. Gallus Kirchzarten
 Hauptstr. 17, Tel. 07661 - 50 47

Mittwoch, 04.05.2016

Kur-Apotheke Kirchzarten
 Hauptstr. 16, Tel. 07661 - 43 33
 Münster-Apotheke Neustadt
 Scheuerlenstr. 20, Tel. 07651 - 92 26 60

Kloster Apotheke St. Märgen 2 19
 Mo. - Sa., 08.30 - 12.30 Uhr;
 Mo., Di., Do., Fr., 14.30 - 18.00 Uhr.
Mittwochnachm. geschlossen.

Ärztlicher Notfalldienst

Notruf / Rettungsdienst / Feuerwehr: 112

**Ärztlicher Notfalldienst in der Nacht,
 an den Wochenenden und Feiertagen:**
 Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis: 116 117

**Zahnärztliche Notrufnummer an
 den Wochenenden und Feiertagen:**
 01803/222555-45

Krankentransport: 0761/19222

Wichtige Rufnummern

Störungshotline für Strom:
 ENBW 0800/3629477
 Badenova 0800/27667767

Polizeiposten Hinterzarten 07652/9177-0

Bestattungen Horizonte Dreisamtal
 0761/4014898

Sonstige Hilfsdienste

Kath. Kirchengemeinde St. Märgen
Pfarrbüro 9103-0
Beerdigungsbereitschaft 0160/6209120

Kindergarten St. Michael 470

Mobiler Sozialer Dienst
 (Pflegedienst des DRK): 07660/920353
 oder 0175/2244311

Fachstelle Sucht (bwlv) 07651/2422
 Hauptstelle Freiburg: 0761/156309-0

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
 08000/116016

**Krebsinformationsdienst des Deutschen
 Krebsforschungszentrums** 0800/4203040

**Kirchliche Sozialstation
 Dreisamtal gGmbH** 07661/9868-0

Einsatz Dorfhelferin 07661/7077

Essen auf Rädern 07651/911843

Hospizgruppe Dreisamtal 07661/3910

Integrationsfachdienst 0761/36894-500

Beratungsstelle für ältere Menschen
 07661/391-114

**Tageselternverein Dreisamtal/
 Hochschwarzwald** 07651/972051

**Landwirtschaftlicher
 Betriebshelferdienst** 07602/9101-26

Redaktionsschluss und Anzeigenschluss

für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus. Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.

Impressum:

Herausgeber: Bürgermeisteramt St. Märgen, Telefon 07669 9118-0, Telefax 07669 9118-40, e-mail: standesamt@st-maergen.de, Internet: www.st-maergen.de
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Manfred Kreutz
für den übrigen Inhalt: Anton Stähle, Primo Verlag Stockach
Druck: Primo Verlag, Anton Stähle, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Telefon 07771 9317-11, Telefax 07771 9317-40, e-mail: info@primo-stockach.de, Internet: www.primo-stockach.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindeverwaltungs- verbandverband St. Peter

Die nächste öffentliche Verbandssitzung findet am Montag, 02.05.2016, 19.30 Uhr im Haus der Gemeinschaft, Jörgleweg 1, St. Peter statt.

Tagesordnung

- 1.1 Bekanntgaben
- 1.2 Lärmaktionsplan für Glottertal, St. Peter, St. Märgen
 - a. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Offenlage
 - b. Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes
- 1.3 Jahresrechnung 2015
- 1.4 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016
- 1.5 Verschiedenes
- 1.6 Bürgerfragen

Schuler, Verbandsvorsitzender

Gemeinde St. Märgen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. April 2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner des Kirchspiels St. Märgen und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner des Kirchspiels St. Märgen ist. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher im Kirchspiel St. Märgen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtig wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Nur auf dem Friedhof angefallener Abraum und Abfall darf auf den dafür bestimmten Stellen entsorgt werden.

(4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesver-

fahrenssetzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre und der Aschen 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) In einem Reihengrab können zusätzlich auch Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschritten wird.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend

genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigelegt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigelegten Urne nicht überschritten wird.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die beigelegt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 3 Urnen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15 Gestaltungsvorschriften

- (1) In allen Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tief schwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (7) Grabmale sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
- (8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (9) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (10) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
 Stehende Grabmale
 bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 ab 1,40 m Höhe: 18 cm.



Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden

Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Die Grabfläche ist grundsätzlich zu bepflanzen. Alternativ kann die Grabfläche bis zu einem Anteil von maximal 30 % mit Zierkies oder Steinplatten belegt werden.

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entscheidung entziehen. In dem Entziehungsbefehl ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbefehls zu entfernen.
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3
a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
h) Druckschriften verteilt.
i) nicht auf dem Friedhof angefallenen Abraum und Abfall auf dem Friedhof entsorgt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 16 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Bestattungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Bestattungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Bestattungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhe-



bung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und die Bestattungsgebührensatzung vom 13. September 2005 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

St. Märgen, den 19. April 2016

Manfred Kreutz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	17,00 EUR
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	17,00 EUR
1.22	Befristete Zulassung	190,00 EUR
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	52,00 EUR
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	39,00 EUR
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	39,00 EUR
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Leichenbesorgung	
2.2	Bestattung	
2.21	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	746,70 EUR
2.22	von Personen unter 10 Jahren	627,70 EUR
2.23	von Tot- und Fehlgeburten	556,30 EUR
2.24	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50,00%
2.3	Beisetzung von Aschen	
2.31	regelmäßig	115,00 EUR
2.32	ein Zuschlag zu 2.31 für	
	- Beisetzungen an Samstagen	20,00%
	- Beisetzungen an Sonntagen	25,00%
	- Beisetzungen an Feiertagen	35,00%
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.41	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	213,00 EUR
2.42	für Personen unter 10 Jahren	114,00 EUR
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	105,00 EUR
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.611	Wahlgrab, Einzelgrab	283,00 EUR
2.612	Wahlgrab, Doppelgrab	579,00 EUR
2.62	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	317,00 EUR
2.63	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.63.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61 bzw. 2.62	
2.63.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.71	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle), je angefangenem Kalendertag	55,00 EUR
2.8	Sonstige Leistungen	
2.81	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	89,00 EUR
2.82	Gebühr für die Abräumung eines Grabplatzes je angefangener Stunde	39,00 EUR
2.83	Zuschlag zu 2.81 und 2.82 in besonders erschwerten Fällen	20,00%
2.9	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.21 bis 2.63	50,00%

AUS DEM GEMEINDERAT



Ehrung von Blutspendern

Bürgermeister Kreutz überreicht im Auftrag des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg den Blutspendern die Urkunde und die Blutspender-Ehrennadel mit der jeweils eingravierten Spendenzahl.

Eine Ehrung erhalten:

Brender Georg
für 10 maliges Blutspenden
Bührer Andrea
für 10 maliges Blutspenden
Mark Tanja
für 10 maliges Blutspenden
Mark Bernhard
für 10 maliges Blutspenden
Rombach Liliane
für 10 maliges Blutspenden
Faller Philipp
für 25 maliges Blutspenden
Saier Petra
für 25 maliges Blutspenden
Willmann Thomas
für 25 maliges Blutspenden
Hättich Ulrike
für 50 maliges Blutspenden
Löffler-Hog Maria
für 75 maliges Blutspenden

Die anwesenden Blutspender erhalten ein Vesper im Gasthaus Rößle.



Das Foto zeigt v. l. n. r. Ulrike Hättich (50 maliges Blutspenden), Petra Saier (25 maliges Blutspenden) und Maria Löffler-Hog (75 maliges Blutspenden)

Vorberatung für den GVV St. Peter a) Lärmaktionsplan für Glottertal, St. Peter, St. Märgen, Beratung über die Stellungnahmen aus der Offenlage, Teilnehmer: Herr Villanyi, Büro Fichtner

Herr Villanyi stellt das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans vor. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Gemeinde St. Märgen besteht nicht, man hatte sich jedoch freiwillig dazu entschlossen.

Anhand einer Präsentation veranschaulicht Herr Villanyi die ermittelten Lärmbelastungen in den verschiedenen Bereichen. Diese wurden gem. der rechtlichen Vorgaben be-

PRIMO-SERVICE

Anzeigenannahme

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung: » Tel. 07771/93 17 - 11

» Fax 07771/93 17 - 40 » anzeigen@primo-stockach.de



rechnet, nicht gemessen. Als Maßnahmen käme für die betroffenen Bereiche z. B. ein Tempolimit in Betracht (40 km/h in Glottertal- und Feldbergstraße, 50 km/h auf der L 128 beim Sägenbach, 70 km/h beim Birkweg-/Glasträgerhof und zwischen Ortsausfahrt und Sportplatz). Als nachrangige Maßnahme käme der Einbau von Lärmschutzfenstern in Betracht (passiver Lärmschutz). Diese Maßnahme könne für die entsprechend ausgewiesenen Häuser evtl. bezuschusst werden, sofern diese vor 1974 erbaut wurden. Herr Villanyi geht anschließend auf die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen wesentlichen Stellungnahmen ein und erläutert die Abwägungsvorschläge.

b) Jahresrechnung 2015

BM Kreuzt geht kurz auf die wesentlichen Positionen des Rechenschaftsberichts ein, wie Zuweisungen aus dem FAG für Gemeindeverbindungsstraßen, Ausgaben für Lärmaktionsplan und Flächennutzungsplan Windkraft. Außerdem trägt er die Summe der Einnahmen und Ausgaben von je 206.337,46 € und die Umlagen der einzelnen Mitgliedsgemeinden vor. Weitere Fragen bestehen nicht.

c) Haushaltsplan 2016

Auch für den Haushaltsplan 2016 werden die Summen von Einnahmen und Ausgaben (je 198.500 €), die Verbandsumlage der Mitgliedsgemeinden sowie die wesentlichen Positionen die auch hier FAG-Anteil Gemeindeverbindungsstraßen, Lärmaktionsplan und Flächennutzungsplan Windkraft lauten, vorgetragen.

Weitere Fragen bestehen nicht.

Der Frage des Bürgermeisters, ob die Verbandsräte zur Zustimmung für den Lärmaktionsplan mit Abwägung der Stellungnahmen, sowie zur Jahresrechnung 2015 und zum Haushaltsplan 2016 in der Verbands-sitzung ermächtigt werden, wird einstimmig zugestimmt.

Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung)

Die aktuelle Friedhofssatzung vom 13.09.2005, zuletzt geändert am 11.07.2006 soll neu gefasst werden. Die neue Friedhofssatzung orientiert sich am aktuellen Muster der Gemeindetags.

Frank Simon trägt die wesentlichsten Änderungen vor:

- § 1 enthält einen Zusatz, wonach auch ehemalige Einwohner auf dem Friedhof St. Märgen bestattet werden können, wenn diese ihren Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben.
- § 11 enthält mit dem Abs. 6 nun eine Regelung, wonach in einem Reihengrab zusätz-

lich auch Urnen beigesetzt werden können, sofern die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschritten wird.

- § 12 enthält mit dem neuen Abs. 12 nun eine Regelung, wonach auf Wahlgräbern auch Urnen beigesetzt werden können.
- Mit dem neuen § 13 wurden spezielle Regelungen zu Urnengräbern getroffen.
- Die Gestaltungsvorschriften wurden angepasst. Um die üblichen Maße der Grabmale zu ermöglichen, wurde die Ansichtsfläche von Grabmalen für einstellige Grabstätten für Erdbestattung auf 0,70 m², für zwei- und mehrstellige Grabstätten auf 1,20 m² und für einstellige Urnengrabstätten angehoben.
- § 20 enthält mit dem neuen Abs. 7 nun eine Regelung, wonach die Grabflächen grundsätzlich zu bepflanzen sind oder bis zu einem Anteil von maximal 30 % mit Zierkies oder Steinplatten belegt werden können.

Auf Anregung von Gerhard Dold soll eine Regelung in die Satzung aufgenommen werden, dass die Entsorgung von privatem Müll über die Container beim Friedhof nicht gestattet wird.

Michael Faller stellt anschließend die neuen Gebührensätze vor und erläutert deren Kalkulation.

Es ergeben sich durch die aktuelle Gebührenkalkulation vor allem Verschiebungen. Deutliche Erhöhungen waren auch nicht zu erwarten, da bereits bisher ein guter Kostendeckungsgrad erreicht worden war.

Nach einer Beispielberechnung, in der eine Erdbestattung in einem Doppelwahlgrab angenommen wurde, erhöhen sich die Gebühren von bisher insgesamt 1.120 € auf 1.452,70 €. Größten Anteil an der Erhöhung haben hier die erhöhten Bestattungsgebühren des Fremdunternehmers.

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) einstimmig.

Vergabe Leerrohrverlegung in der Südhang-Straße

BM Kreuzt erläutert die Überlegungen zur Verlegung von Leerrohren zur Breitband-/Glasfaseranbindung im Zuge der Sanierung der Südhangstraße. Im Raum steht sowohl die Verlegung eines Leerrohres mit Abzweigungen zu den einzelnen Grundstücken, als auch ein durchgängiges Leerrohr zur Anbindung des Verteilerkastens bei der Wendepalte. In ersterem Fall könnten, nach entsprechendem Ausbau, eine Glasfaseranbindung jedes einzelnen Hauses ermöglicht werden (FTTH), in letzterem die Anbindung des Verteilerkastens (FTTC). Nach einem vorliegenden Angebot betragen die Kosten für das Leerrohr für FTTH rd. 6.000 €. Inklusive Verlegung werden die Kosten auf rd. 10.000 € geschätzt.

BM Kreuzt betont, dass die Maßnahme nicht zuschussfähig wäre. Alternativ könnte die Verlegung eines einfachen KG-Rohres rechts vom Bordsteinrand erfolgen, das Einver-

ständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer vorausgesetzt. Zu gegebener Zeit könnte die Glasfaseranbindung dann durch das KG-Rohr erfolgen. Die Kosten hierfür wären deutlich geringer.

Herbert Mark plädiert dafür, das Leerrohr im öffentlichen Bereich, d. h. im Straßenkörper zu verlegen. Andernfalls müsste nach seiner Ansicht eine dingliche Sicherung in den Grundbüchern erfolgen um eventuellen späteren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen. Die Mehrheit der Gemeinderäte sah jedoch keine Probleme darin, ein Leerrohr über die Privatgrundstücke zu verlegen. Der Bürgermeister will das Thema in Kürze mit den betroffenen Grundstückseigentümern besprechen.

Vergabe Fenster Schwarzwaldhalle

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes (KInVFG), das für finanzschwache Kommunen aufgelegt wurde sollen u. a. die Fenster der Schwarzwaldhalle ausgetauscht werden. Die Förderung beträgt hier 90 %. Der Gemeinde liegen zwei Angebote vor. Die Arbeiten wurden an den günstigsten Bieter, die Firma Michael Pfaff, St. Märgen vergeben. Angebotssumme: 12.783,41 €

Straßenbezeichnung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Erweiterung Hirschenhof“

Der Straßenname für die neue Erschließungsstraße im Baugebiet „Erweiterung Hirschenhof“ ist festzulegen. Da zunächst die bestehende Hirschenhof-Straße fortgeführt wird, wird es als sinnvoll erachtet, die Bezeichnung „Hirschenhof“ ebenfalls fortzuführen.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass der Straßenname für das gesamte Neubaugebiet „Hirschenhof“ lauten soll.

Stellungnahme zu Bauanträgen

- Antrag auf Verlängerung der vorhandenen Dachgaube (2. Stock Ostseite), Verlängerung der vorhandenen Dachgaube (2. Stock Westseite) und Anbringen eines Balkons vor der Dachgaube (2. Stock Westseite), auf Flst. Nr. 132/17.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen.

FÜR UNSERE
MITBÜRGER NOTIERT



Horche un Lose. Wie's Land so klingt

„Pfalz meets Baden“ am Freitag in der Oberrieder Klosterschiire

Am kommenden Freitag (29. April) findet in der Oberrieder Klosterschiire ein Mundartabend mit Traudel Kern und Uli Führe statt.



Beginn: 20 Uhr.

Traudel Kern, die Liedermacherin und mehrfache Mundartpreisträgerin aus der Südpfalz singt in ihren Mundart-Chansons von den großen und kleinen Themen des Lebens und spannt dabei einen weiten Bogen von nachdenklich-kritisch bis heiter-witzig. Der Kirchtartener Uli Führe wirft einen scharfen Blick mit seinen eigenen Liedern auf das Alemannenländle. Hinter der Leichtigkeit der Texte verbirgt sich immer auch hinter- und abgründiges, sodass das Lachen manchmal eine andere Richtung bekommt. Uli Führe hat zwar früher mal Traudel Kerns CD produziert. Die beiden stehen an diesem Abend aber zum ersten Mal gemeinsam auf der Bühne.

Kartenvorverkauf ist in Oberried in den Bäckereien Ruf und Steimle sowie in Kirchtarten in der Tourist-Info, im Büro des Dreisamtälers und an der Abendkasse. Eintritt: 12 Euro.

Tanzkurs Streetdance

Ab dem 04. Mai wird für Kinder und Jugendliche in St. Märgen ein Tanzkurs angeboten. Habt ihr Lust in 10 Wochen coole moves zu lernen und viel Spaß beim Tanzen zu haben, dann könnt ihr euch bis zum 03. Mai anmelden.

Der Tanzkurs ist geeignet für Jungs und Mädels und wird auf 2 Gruppen verteilt. Termine: 10 mal am Mittwoch. Erste Gruppe ab 8 bis 12 Jahre um 16:30 Uhr, zweite Gruppe ab 13 bis 18 Jahre um 17:15 Uhr. Anmeldung bis zum 03. Mai bei: Patricia van Puijssen, Tel.: 07669/939827 oder E-Mail: patricia-vp@web.de.

Feuerwehr Wildgutach - Vatertagshock

Die Feuerwehr Wildgutach veranstaltet am Vatertag, den 05.05.2016 auf dem ehem. Schulgelände in Wildgutach einen Vatertagshock. Beginn 11.00 Uhr. Zur Unterhaltung spielt die Kapelle „Frog It“. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

„Rampenfieber“ und Original Musikantenstammtisch am Gummenwald

Auch in diesem Jahr eröffnet der Akkordeonclub Höllental e.V. die Hocksaison mit einem Wochenende voll handgemachter Live-Musik. Der Samstagabend des 7. Mai steht unter dem Motto „Rampenfieber“. Egal ob Volksmusik auf hohem Niveau mit dem Trio Ab & Zu oder zünftige Blasmusik von Blasmusikfieber, für jeden Geschmack ist was dabei. Einlass ist ab 19.00 Uhr, Beginn 20.00 Uhr, Eintritt: 7,00 Euro. Für ihr leibliches Wohl sorgt an diesem Abend der Akkordeonclub Höllental.

Über das Dreisamtal hinaus bekannt ist der Hock-Sonntag am 8. Mai ab 11.00 Uhr mit seinem Original Musikantenstammtisch. Jeder kann mitmachen und die Bühne erobern - Hauptsache er oder sie präsentiert seine Musik live.

Unsere Schüler- und Jugendorchester, Blechblascombos, Volksmusikgruppen und Sänger unterhalten die Zuhörer, die sich die ersten Steaks der Grillsaison schmecken lassen. Familien mit Kindern sind herzlich willkommen und finden eine Kinderbetreuung mit Kasperle und Co. vor. Ruhbauernhofs Eismobil ermöglicht bei gutem Wetter eine Abkühlung.

Informationsveranstaltung Breitbandausbau Hochschwarzwald

Die Hochschwarzwaldgemeinden Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, St. Märgen und St. Peter sowie die Stadt Titisee-Neustadt möchten den Ausbau des schnellen Internets vorantreiben. Insbesondere in den Gebieten, in denen die bekanntesten Anbieter bis heute noch keine zufriedenstellenden Internetnutzungslösungen anbieten konnten. Dafür haben die Gemeinden die Arbeitsgemeinschaft Breitband Hochschwarzwald gegründet. Damit nun die interessierte Öffentlichkeit sich über die Ziele und den Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft informieren kann, findet eine zentrale Informationsveranstaltung in Friedenweiler im Ortsteil Röttenbach am

Montag, 09. Mai 2016 um 19.00 Uhr in der Benedikt-Winterhalder-Halle

statt. Die Bevölkerung der genannten Gemeinden ist eingeladen, sich über den Stand der Zusammenarbeit zu informieren. Insbesondere wird Rechtsanwalt Prof. Dr. Dominik Kupfer ein denkbare Szenario vorstellen. Im Übrigen werden die Bürgermeister an diesem Abend zugegen sein, so dass zu Beginn der gemeinsamen Arbeit die eine oder andere Frage gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert werden kann.

Die Hochschwarzwaldgemeinden freuen sich auf Ihr Kommen.

VHS St. Märgen

Fladenbrot, einfach und lecker!

Die Urform aller Brote und immer noch weltweit in den verschiedensten Formen täglich auf dem Tisch! Ideal zum Grillen genauso wie als Beilage zu verschiedensten Gerichten oder als „Tasche“ für mediterrane Spezialitäten! Vielfältig in der Form und Zusammensetzung, einfach in der Herstellung. Durch verschiedene Saaten und Gewürze entstehen internationale Varianten. Zubereitung im normalen Küchenbackofen oder als Spezialität auf dem Holzkohlegrill. Wir werden zusammen verschiedene Rezepte

backen und anschließend genießen!

Rudolf Schwär

• 1 Termin am Freitag, 6. Mai von 18.30 - 21.00 Uhr, St. Märgen, Schule, Küche

Anmeldungen nimmt die VHS in St. Märgen, Tel. 07669/486 oder per Fax unter 07669/9218007 entgegen.

TOURIST- INFORMATION



Veranstaltungen in St. Märgen (27.04.2016 bis 04.05.2016)

Sonntag, 01.05.2016, 10:15 - 11:30 Uhr, Rathausplatz 1

Kloster Museum St. Märgen

Das Kloster Museum St. Märgen zeigt seine Schätze: Die Schwarzwalduhr, Reise ins Uhrenland und weltweiter Uhrenhandel, Schwarzwälder Hinterglasmalerei, Werke des Klosterbildhauers Matthias Faller und Klostergeschichte

Führung: Sonn- und Feiertags 10:15 | 11:45 Uhr. Besuch nur mit Führung möglich!

Eintritt 4 €, unter 15 Jahre und Gäste mit Hochschwarzwald Card Eintritt frei

Sonntag, 01.05.2016, 11:00 - 18:00 Uhr, Schwarzhäusle, Erlenbach 2

Maiwanderhock der Betzitglunki Zunft

Gäste sind herzlich willkommen! Bewirtung durch die Betzitglunkizunft

Sonntag, 01.05.2016, 11:00 Uhr, Thurnerwirthshaus, Thurner 1

Blues & Boogie

Thomas Scheytt gilt als „einer der besten zeitgenössischen Boogie- und Blues-Pianisten. Er verbindet in seinem Spiel hohes pianistisches Können mit einer unglaublichen, tief empfundenen Ausdrucksvielfalt“. Sein Konzert bei „Kultur im Rössle 2015“ war ein Höhepunkt des letztjährigen Veranstaltungszklus. In diesem Jahr spielt er nun zum Feiertag in der Gaststube des Thurner Wirtshauses.

Eintritt frei, um Spenden wird gebeten.

Sonntag, 01.05.2016, 13:00 - 17:00 Uhr, kunsthhaus, Rathausplatz 2

Ausstellung „INSCAPES & ANIMALS“ bis 28.08.2016

PAUL POLLOCK, Malerei

Der Begriff „Inscape“ deutet auf die Innenseite der Außenwelt. Es ist eine tiefe Ebene der Wirklichkeit die man in der Natur erschauen und durch kreative Tätigkeit offenbaren kann – die subtile, verborgene Essenz aller Wesen, die man mit einem wachen Auge wahrnehmen kann.

Infos: Tel. 07669-939001, mail@kunsthhaus.info, www.kunsthhaus.de

Die angegebenen Öffnungszeiten gelten nur bei guten Wetterverhältnissen.



Aktuelle Infos zu den Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage www.kunsthhaus.de Gruppenführungen auf Anfrage. Eintritt frei

Mittwoch, 04.05.2016
10:15 - 11:30 Uhr, Rathausplatz 1

Kloster Museum St. Märgen

Das Kloster Museum St. Märgen zeigt seine Schätze: Die Schwarzwalduhr, Reise ins Uhrenland und weltweiter Uhrenhandel, Schwarzwälder Hinterglasmalerei, Werke des Klosterbildhauers Matthias Fallner und Klostergeschichte

Führung: Sonn- und Feiertags 10:15 | 11:45 Uhr. Besuch nur mit Führung möglich!
Eintritt 4 €, unter 15 Jahre und Gäste mit Hochschwarzwald Card Eintritt frei

Mittwoch, 04.05.2016, 17:30 Uhr, Klosterkirche „Mariä Himmelfahrt“

Kirchenführung

Erfahren Sie mehr über die Klosterkirche „Mariä Himmelfahrt“ und das Kloster von unserem Experten Ewald Simon. Gruppentermine auf Anfrage.

Eintritt frei, Spenden erwünscht.

KIRCHEN- NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit St. Märgen – St. Peter

Gottesdienste in St. Märgen

Mittwoch, 27.04.2016

Pfarrkirche, 08.00 Uhr - Schüलगottesdienst als Wortgottesdienst

Thurner, 19.00 Uhr - Eucharistiefeier

Donnerstag, 28.04.2016

Pfarrkirche, 19.00 Uhr - Eucharistiefeier

Freitag, 29.04.2016

Ohmenkapelle, 10.00 Uhr - Wallfahrtsmesse

Samstag, 30.04.2016

Gnadenkapelle, 10.00 Uhr - Wallfahrtsmesse (Eröffnung der Wallfahrtszeit)

Sonntag, 01.05.2016

Pfarrkirche, 10.00 Uhr - Friedenswallfahrt des Schwarzwaldes

Pfarrkirche, 14.30 Uhr - Eröffnung der Maian-dachten

Montag, 02.05.2016

Christenhermannshof, 20.15 Uhr - Maian-dacht

Mittwoch, 04.05.2016

Pfarrkirche, 08.00 Uhr - Schüलगottesdienst mit Eucharistiefeier

Thurner, 19.00 Uhr - Bitt-Prozession zur Hofkapelle und Bittamt

Sämtliche Gottesdienste unserer Seelsorgeeinheit finden Sie im aktuellen Kloster-schlüssel oder unter www.klosterdoerfer.de.

Evang. Versöhnungsgemeinde Stegen

Gottesdienste

Sonntag, 01.05.2016

18.00 Uhr - Gottesdienst (Pfr. Geyer) in der kath. Pfarrkirche St. Märgen

Donnerstag, 05.05.2016

11 Uhr - Gottesdienst (Pfr. Boldt/Pfr. Geyer) unter freiem Himmel bei der Vater-Unser-Kapelle in Unteribental mit anschließendem gemeinsamen Picknick (Getränke sind da, Essen bitte mitbringen)

Lebensraum Fließgewässer

Im Rahmen der Ökumenischen Erwachsenenbildung Stegen findet am Samstag, 30.04.2016 von 9.00 bis 12.30 Uhr eine Exkursion statt unter dem Thema „Lebensraum Fließgewässer“. Treffpunkt: Grillhütte Zarten. Anmeldung bei: H. Trumm, Tel: 07661/905388. Teilnehmerzahl: maximal 15 Personen. Flüsse und Bäche sind die Lebensadern im Naturhaushalt. Ohne sie wäre eine Existenz von Leben auf der Erde in den bekannten vielfältigen Formen nicht möglich. Fließgewässer sind immer den Einflüssen der sie umgebenden Landschaft ausgesetzt und reflektieren die dort herrschenden Bedingungen. Heutzutage leiden sie durch die Umweltverschmutzung. Sie müssen geschützt werden. Bei der Exkursion werden die unterschiedlichen Spannungsfelder Mensch-Wasser-Landschaft aufgezeigt. Eine kleinräumliche ökologische Wasseruntersuchung wird erstellt.

Glaubenskurs - Pfingsten

Pfingsten - Kein Weihnachtsbaum, keine Ostereier, keine Rituale oder Familienfeiern – nichts Anschauliches oder Anfassbares; und doch ist Pfingsten eines der drei großen Feste der Kirche mit zwei Feiertagen wie Weihnachten und Ostern.

Pfingsten gilt als Geburtstag der Kirche und feiert den Glauben. Beide sind umstritten, die Kirche als Institution und der Glaube als Zwang. Sich über eigene Erfahrungen (auch schlechte!) mit Kirche austauschen, Erwartungen an Kirche zusammentragen und über eigene Vorstellungen zum Glauben reden, dazu soll am **Dienstag, 03.05.2016, um 19.30 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum Kirchzarten** Raum sein.

Die ungefähr 90-minütige Veranstaltung richtet sich an alle Interessierten und hat besonders Menschen im Blick, die Erklärungen zu kritischen Fragen suchen, wie sie z.B. auch Kinder oft an uns stellen. Verantwortliche für diesen Abend sind Isabell Holtz, Dr. Barbara Kamke, Susanne Thomas, Stefan Boldt und Friedrich Geyer.

BERICHTE DER VEREINE

SV St. Märgen

Spielplan

Mittwoch, 27.04.2016:

19:30 Uhr, Herren 1:

SV St. Märgen : SSC Donaueschingen

Donnerstag, 28.04.2016:

19:30 Uhr, Herren 2:

SV St. Märgen 2 : SSC Donaueschingen 2

Freitag, 29.04.2016:

17:15 Uhr, D-Junioren 2:

SSC Donaueschingen 2 : **SV St. Märgen 2**

18:30 Uhr, D-Junioren 1:

SV St. Märgen : SV Obereschach

17:30 Uhr, E-Junioren:

SV St. Märgen : SG Röttenbach

18:30 Uhr, B-Junioren 2:

VfB Villingen 2 : **SG St. Märgen 2**

18:30 Uhr, C-Junioren:

SSC Donaueschingen : **SV St. Märgen**

Samstag, 30.04.2016:

12:30 Uhr, B-Junioren 1:

SG Klengen : **SG St. Märgen**

16:00 Uhr, A-Junioren:

SG Hinterzarten : SG Lenzkirch

16:00 Uhr, Herren 1:

SV St. Märgen : DJK Donaueschingen 2

Landfrauenverein

Maiwanderung

Am 02. Mai 16 führt uns Ulli Hättich über den Panoramaweg Rund um Bleibach.

Die Wanderung beginnt am Bahnhof, führt ca. 1 km leicht steigend Bergauf zum Hörnleberg, anschließend weitgehend eben weg. Wir finden unterwegs immer wieder nette Erlebnisse. Da gibt es kleine Kapellen, ein Sinnespfad, Wassertretstelle, Kneipp-Becken, Barfußpfad, Informationstafeln zum Wald, Ölberggrotte, natürlich sehr schöne Ausblicke übers Dorf sowie nach Waldkirch, Freiburg und Kollnau. Vor der Wanderung erhalten wir eine Führung in der erst neu renovierten Beinhauskapelle der St.Georg Kirche.

Treffpunkt 13.00 Uhr am Rathaus zum Bilden von Fahrgemeinschaften

Ausweichtermin bei schlechtem Wetter: 09.05.2016

Nähere Infos bei Ulli Hättich Tel. 921170

Mode- und Typberatung

Wir laden alle Mitglieder und Interessierte ganz herzlich ein zur Mode- und Typberatung ins Kaufhaus Schwenk in Titisee-Neustadt. Das Verkäuferteam wird uns an diesem Abend zur individuellen Beratung zur Verfügung stehen. Natürlich bleibt auch genügend Zeit zum Durchstöbern.

Treffpunkt am 13.05.2016 um 18.30 Uhr am Rathaus für Fahrgemeinschaften



Anmeldung bis zum 02.05.2016 bei Rosa Falter, Tel. 465

Die Veranstaltung findet im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks des LandFrauenverbandes Südbaden e.V. statt.

Tennisclub St. Märgen

Am Donnerstag, 05.05.2015 ab 13.00 Uhr, findet die Saisonöffnungsfeier des Tennisclub St. Märgen statt. Wir laden alle Mitglieder mit Familien (insbesondere unsere Jugend mit Eltern) zum gemeinsamen Spielen, Feiern und Spaß haben ein. Für leibliches Wohl wird gesorgt.

Fragen? kontakt@tennisclub-st-maergen.de oder 07669/1591 (abends)

Förderverein Jugend und Sport St. Märgen

St. Märgens Super Sport Schnuppertag für alle Kinder und Jugendlichen mit Fabian Rießle, Weltmeister der Nordische Kombination.

Am 8. Mai 2016 (Muttertag). Beginn um 13 Uhr bei den Sportplätzen.

Mitmachen und Spaß haben bei: Springtraining mit Fabian, Skroller laufen (Helme mitbringen), Biathlon mit Lasergewehr auf Zielscheiben, Fahrradfahren im Hindernisparcours (Fahrrad und Helme mitbringen), Voltigieren auf dem Pferd (Helm mitbringen), Tennisspiele mit prof. Tennistrainer, Fußballspielen, Elfmeterschießen, Kinderturnen mit viel Spaß und tollen Spielen. Spielerisch aktiv sein und einem Gewinnspiel. Sportgelände, Tennisplätze, Schwarzwaldhalle und Weißtannenhalle.

Es freuen sich auf Ihren Besuch:

Fabian Rießle, Kinderturnen, SV St. Märgen, Skiclub, Reit und Fahrverein, Tennisclub, Radsport und Förderverein Jugend und Sport. (Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr)

Essen und Trinken bekommt Ihr in der Gaststätte Abseits und in der Schwarzwaldhalle. Termin 8. Mai 2016 vormerken.

INTERESSANTES & WISSENSWERTES



Stellenausschreibungen

Gemeinde Stegen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine(n) **Sachbearbeiter (in) (50%) in der Liegenschafts- und Bauverwaltung**

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gemeindeliegenschaften
- Organisation der Reinigungsarbeiten

- Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten

Änderungen des Aufgabengebietes bleiben vorbehalten.

Ihr Profil:

- Verwaltungsfachangestellte(r) oder vergleichbare abgeschlossene berufliche Ausbildung, möglichst mit Berufserfahrung in den o.g. Aufgabengebieten
- Ausgeprägte Kenntnisse von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen
- Kooperativer Führungsstil, hohe Sozialkompetenz und Teamfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Hohes Maß an Eigeninitiative, Organisationsstalent und Belastbarkeit

Wir bieten:

- Ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- Flexible Arbeitszeiten und einen sicheren Arbeitsplatz
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Eine Stelle, die derzeit nach Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. Besoldungsgruppe A 8 bewertet ist

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **08.05.2016** an die Gemeindeverwaltung Stegen, Dorfplatz 1, 79252 Stegen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unser Herr Georg Link, Tel 07661 396923.

Gemeinde Kirchzarten

Die Gemeinde Kirchzarten sucht für Ihre beiden Kindergärten, Kindergarten Zarten und Burger Kinderhaus in den Teilorten Zarten und Burg als Vertretungskraft eine/n

Erzieherin / Erzieher oder einer vergleichbaren Ausbildung entsprechend dem Fachkräfteverzeichnis des § 7 KiTaG in Teilzeit mit 20 Wochenstunden ab sofort (unbefristete Stelle). Die Einrichtungen arbeiten nach dem teiloffenen Konzept mit Fachbereichen und Anbindung an Bezugsgruppen. Die pädagogische Arbeit beinhaltet die Förderung der Selbstständigkeit der Kinder, die Begleitung der Kinder in ihrer individuellen Entwicklung und den partizipativen und zugewandten Umgang. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **04.05.2015** an die Gemeinde Kirchzarten, Zentrale Verwaltung, Andrea Brüstle, Talvogteistr. 12, 79199 Kirchzarten oder per E-Mail an a.bruestle@kirchzarten.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie ebenfalls durch Frau Brüstle, Tel. 07661/393-25.

Wir suchen für die neue Mediathek in Kirchzarten eine / einen

Diplom-Bibliothekarin/Bibliothekars (FH) oder Bachelor im Bibliotheks- und Medien- bzw. Informationsmanagement für die Leitung der neuen Mediathek

in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt (unbefristete Stelle).

Die Gemeinde Kirchzarten saniert eine alte Scheune im historischen Talvogtei-Areal in

Kirchzarten und baut diese zu einer Mediathek um. Die Mediathek verfügt künftig über eine moderne Ausstattung inklusive neuester Bibliothekstechnik und bietet einen vielfältigen und aktuellen Medienbestand. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **05.05.2016** an die Gemeinde Kirchzarten, Zentrale Verwaltung, Andrea Brüstle, Talvogteistr. 12, 79199 Kirchzarten oder per E-Mail an a.bruestle@kirchzarten.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie durch Herrn Trenkle, Tel. 07661/393-26.

Die Gemeinde Kirchzarten sucht für den Fachbereich Bauwesen **eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für die Fachrichtung Bauleitplanung / Bauverwaltungs- / Bauordnungsangelegenheiten** in Vollzeit (unbefristete Stelle). Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis zum **09.05.2016** an die Gemeinde Kirchzarten, Zentrale Verwaltung Herrn Oliver Trenkle, Talvogteistr. 12, 79199 Kirchzarten oder per E-Mail an o.trenkle@kirchzarten.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie ebenfalls durch Herrn Trenkle, Tel. 07661/393-26.

Informationen über die Gemeinde Kirchzarten sowie die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.kirchzarten.de.

Gemeinde Schluchsee

Mitarbeiter/in für den Gemeindebauhof

Die Gemeinde Schluchsee sucht zum nächstmöglichen Termin zur Verstärkung für unser Bauhofteam ein/e Bauhofmitarbeiter/in.

Einsatzschwerpunkte sind Tiefbau, Straßenerhaltung, Rohrleitungstiefbau, Winterdienst sowie weitere in unserem Gemeindebauhof anfallenden Arbeiten.

Die Arbeitszeiten sind im Winterdienst und bei besonderen Anlässen auch am Wochenende und in den Nachtstunden.

Haben Sie Interesse? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **13.05.2016** an die Gemeinde Schluchsee, Fischbacher Str. 7, 79859 Schluchsee.

Die Gemeinde Schluchsee sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n **Hausmeisterin/Hausmeister**.

Wir suchen für diese Aufgabe eine/n zuverlässige/n, engagierte/n und an einer selbständigen Tätigkeit interessierte/n Mitarbeiter/in mit einer handwerklichen Ausbildung (z.B. Schreiner, Sanitärbereich, Elektriker). Gewünscht ist Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung (z.B. Anwesenheit bei Tagungen, Abendveranstaltungen, Bereitschaft für Wochenenddienste) sowie im Winterdienst auch in den Nachtstunden und bei Bedarf auch die Mitarbeit auf dem Gemeindebauhof. Haben Sie Interesse? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung



mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **13.05.2016** an die Gemeinde Schluchsee, Fischbacher Str. 7, 79859 Schluchsee.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Bürgermeister Jürgen Kaiser, Tel.: 07656/77-21 und Frau Sabine Zolg, Personalamt, Telefon: 07656/77-24 oder per E-Mail: zolg@schluchsee.de gerne zur Verfügung.

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.gemeinde-schluchsee.de

Tageselternverein Dreisamtal-Hochschwarzwald e.V.

Sie wollen gerne Kindern begleiten? Werden Sie Tagesmutter oder Tagesvater!

Die Kindertagespflege bietet Frauen und Männern nicht nur neue Herausforderungen und berufliche Perspektiven. Auch Eltern und Arbeitgeber profitieren von dieser Betreuungsform.

Die Arbeit als Tagesmutter oder Tagesvater ist eine erfüllende Aufgabe. Frauen und Männer, die Kinder in ihrer Entwicklung begleiten und fördern möchten, können sich

für die Kindertagespflege qualifizieren. Anschließend können sie als Tagesmutter oder Tagesvater eine kleine Gruppe betreuen und die Kinder in familiärer Atmosphäre in ihrer Entwicklung unterstützen. (Quelle: BMFSFJ) Der Tageselternverein Dreisamtal-Hochschwarzwald und einige zugehörige Gemeinden suchen dringend interessierte Frauen und Männer für die Kindertagespflege mit Schwerpunkt in der Betreuung von 1 – 3 Jahren. Sie werden umfassend qualifiziert, begleitet und unterstützt.

Ein neuer Qualifizierungskurs startet im Juni 2016. Weitere Informationen erhalten Sie beim Tageselternverein Beratungsbüro, Tel. 07651/972051 Frau Conny Knöller, tagesmuetter-hws@gmx.de, www.tev-dreisamtal-hochschwarzwald.de

Mit demenzerkrankten Menschen leben, sie betreuen und pflegen

Die Betreuung von demenzkranken Menschen erfordert von den Angehörigen viel Kraft und Ausdauer. Der kostenlose Kurs der Johanniter gibt Angehörigen konkrete Informationen und Tipps für den Alltag, berät

zu Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten und bietet Gelegenheit zum Austausch von Erfahrungen. Durch die freundliche Unterstützung der Barmer GEK ist der Kurs für alle Teilnehmer kostenlos. Der Kurs findet an 11 Abenden vom 10. Mai bis 12. Juli 2016, jeweils dienstags von 17:30 bis 19:30 Uhr, in der Dienststelle der Johanniter, Schwarzwaldstraße 63, 79117 Freiburg statt. Anmeldung und weitere Informationen unter Tel. 0761/459-310 oder per E-Mail an ausbildung.freiburg@johanniter.de.

Pflegestammtisch Dreisamtal

Der nächste Pflegestammtisch findet am 11.05.2016, ab 19:30 Uhr in den Räumen „essen und kochen im blick“, Marktplatz 3, (1.Etage über der Metzgerei Winterhalter) Kirchzarten statt.

Pflegende Angehörige, ehemals pflegende Angehörige, unterstützende Angehörige, Zugehörige (Freunde, Nachbarn, die pflegen oder betreuen) sind herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Telefonische Rückfragen unter: 07661/6432 oder 07661/391114.

Ende des redaktionellen Teils

Zahlen von 1 bis 9 sind so einzutragen, dass sich jede dieser neun Zahlen nur einmal in einem Neunerblock, nur einmal auf der Horizontalen und nur einmal auf der Vertikalen befindet.

	6			3	4	2		
3	2				7		4	
	7			9	2	8		6
6						1	8	4
5	1		7					2
4			9	1				
		9					2	1
7		6	2	5		3		
		1	6					

SUDOKU

Auflösung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
2	3	4	5	6	7	8	9	1
3	4	5	6	7	8	9	1	2
4	5	6	7	8	9	1	2	3
5	6	7	8	9	1	2	3	4
6	7	8	9	1	2	3	4	5
7	8	9	1	2	3	4	5	6
8	9	1	2	3	4	5	6	7
9	1	2	3	4	5	6	7	8

Ein Klick der sich immer lohnt:
www.primo-stockach.de

» Online top informiert.



Vorgezogener Anzeigenschluss

**KW
18**

... für St. Märgen
Fr., 29. April 2016, 9 Uhr

Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Anzeigenplanung!



**primo
verlag**
Fachverlag für Amts-
Mitteilungs- und Infoblätter
Individual-Print

Verlag und Anzeigen: Telefon 07771/9317-11
anzeigannahme@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

DER HIRSCHEN

HOTEL · RESTAURANT

WIR SUCHEN

Verstärkung im Bereich Service, Küche, Zimmerreinigung
sowie Empfangsmitarbeiter (wir lernen auch ein!)

Übrigens, unsere neuen Öffnungszeiten sind:
Montag bis Freitag ab 18:00 Uhr
Samstag und Sonntag: durchgehend geöffnet
(14:00-18:00 Uhr kleine Karte)

Feldbergstr. 9 · 79274 St. Märgen · Telefon: +49 (0)7669-940 680
info@derhirschen.de · www.derhirschen.de

Geflügelverkauf am Di., 03.05. und Di., 31.05.



St. Märgen, Post, 15.45 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte • Tel. 05244/89 14 • Fax 05244/7 72 47



Kress Augenoptik

Unsere neue **Homepage** ist **ONLINE**
www.kress-augenoptik.de

Inhaber: Hanno Kress
Bertoldsplatz 1a, 79271 St. Peter
Tel. 07660 9419430

Achtung Achtung

Kaufe Pelze jeglicher Art, zahle 500 - 9.000 Euro in bar
des Weiteren kauft die Firma Sommer Ölgemälde, Orientteppiche,
Porzellan u. Nähmaschinen alles aus Silber, Zinn, Bernstein,
alles aus Omas Zeiten sowie Goldschmuck jeglicher Art.
Barzahlung vor Ort, seriöse Abwicklung.

Unsere Mitarbeiter freuen sich über Ihren Anruf.
Firma Sommer - Tel. 0157 - 82239675

Sonnige 3-Zi.-Dachgeschosswhg.

mit gr. Balkon, Feldbergbl.

ab 01.06. in St. Peter Ortsrand zu vermieten. 85 m², EBK,
Badew., Dusche, inkl. Stellpl. und kl. Kellerraum 600,- EUR
+ NK. Zur nächsten Bushaltest. oder Einkaufsmöglichkeit
ca. 10 Gehmin. Tel. 0173/7013401

Putzhilfe gesucht

Wir suchen für unseren
Privathaushalt (2-3 Std./
Woche) sowie für 2 Ferien-
wohnungen eine nette,
zeitlich flexible Putzhilfe.

St. Märgen, Tel. 791



arsinteria

Raumideen von Föhrenbach

Mit über 50-jähriger Tradition gestalten wir hochwertige Innen-
einrichtungen für den Privat- und Objektbereich, vom innenar-
chitektonischen Entwurf bis zur handwerklichen Ausführung.

Als Verstärkung unserer Werkstätte für Möbel- und Innenausbau
suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine/n:

Schreiner/in

Ihr Profil:

- Sie sind ausgebildete(r) Schreiner(in)
- Sie arbeiten gerne selbständig und auch mit Kollegen
- Sie haben Freude am Umgang mit Kunden und sprechen fließend deutsch
- Sie haben für Möbelauslieferungen eine entsprechende Fahrerlaubnis

Wir bieten:

- Zukunftsperspektiven in einem erfolgreichen Team bei leistungsgerechter Vergütung
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine menschlich vertrauensvolle Zusammenarbeit in angenehmem Betriebsklima

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung, bitte
direkt an Herrn Christoph Föhrenbach (cf@arsinteria.de)



Schurthplatz 3 79822 Titisee-Neustadt Tel. 07651/935994-0 www.arsinteria.de

Mehrfamilienhaus St. Märgen

ca. 292 m² Wfl., 4 x 2-Zi.-Wohnungen (davon 3 vermietet) und
1 Hauptwohnung über 3 Etagen, ca. 175 m², 5 1/2 Zi., VKP 510.000,-.
Näheres auf unserer HP www.kunertimmobilien.de Nr. 92, Alleinver-
kauf: Kunert Immobilien, seit 1980, Telefon 0 76 65 / 9 42 62 62